

[Verfahren bei Versteigerungen, Vorschriften zur Durchführung von Erbteilungen, Musterbeispiele für Rechnungsführung, Intabulationsgebühren]¹

Anleitung

für

Die Landammänner und Weibel auch übrige Vorgesetzte im Reichsfürstenthum Liechtenstein, wie bey verfallen die Theilungen vor zu nehmen sind.

Weil es hier Landesüblich ist, dass Landamman und Weibel auch andere Vorgesetzte die Theilungen vornehmen; und man wünscht, dass dieses mit möglichster Akuratesse geschehen möchte; Indem den Betreffenden und besonders Wittiben und Waisen daran gelegen ist; So hat man für gut befunden ihnen eine Vorschrift zu geben, wie ein solches Geschäft vorzunehmen ist.

Nach dem Tod des Erblassers oder Erblasserin verfiaget sich der Landamman und Weibel in das Haus des Verstorbenen und nimt in Gegenwart der Interessenten , ihren Vögten oder Bevollmächtigten die Theilung vor.

Das Hauptsächlichste bey der Theilung ist das Inventar.

Die Form, wie jedes Inventar gemacht seyn solle, zeigt das hier angehängte Formular, und es ist hiebey nur zu erinnern, das nothwendig alles, was so wohl an Unbeweglichem als Beweglichem vorhanden ist, Stück für Stück pflichtmässig geschätzt und ins Inventar eingetragen werden muss.

¹ LI LA RA 01/16/26, ohne Originaltitel, Handschrift

Wenn das gesamte Vermögen aufgenommen ist, so kommen auch die Passiven ins Inventarium einzutragen; Nach dem Abzug sich sodann der reine Vermögensstand ergibt.

Ist einmal der Vermögensstand berichtet: So wird zur Vertheilung geschritten, die entweder durch das Loos oder in andern Wege bewerkstelliget werden kann.

Hier ist hauptsächlich der Passiven halber zu bemerken, das es

1tens

durchaus nicht angehet, dass einem Erbinteressent, wie bisher zum öftern geschehen ist, das Unterpfind, und dem andern die Schuld zugetheilt wird; Weil Kreditor bey dem Unterpfind bleibt, und auf solche Art derjenige, welcher das Unterpfind bey der Theilung bekommen hat, beschädiget wird, wenn derjenige, welchem die Schuld zugetheilt wurde in die Austheilung verfallt, oder sonst um sein Vermögen kömt.

2tens

Haben Landamman und Weibel, oder die Vorgesetzten die die Theilung machen allen Bedacht zu nehmen, ob nicht hie und da Unterpfind doppelte versetzt seyen, und im Falle der Obrigkeit pflichtmässig anzuzeigen; Weil die Vorgesetzten verpflichtet sind den öffentlichen Kredit, soviel an ihnen ist, helfen aufrecht zu erhalten und zu verhüten, dass niemand widerrechtlich beschädiget werde.

Nach so berichttem Vermögen folgen die Theilzedel; Wie diese abzufassen sind, das zeigen gleichfalls die ruckwärts angehängte Formularien.

Die Theilzedel sind wesentlich nothwendig, besonders bey Waisen dergleichen; Weil diese den Vögten zur Legitimation dienen müssen, und bey der Rechnung meistens statt des Inventariums gelten; daher werden die Vorgesetzten ermahnet, dass sie die Theilzedel nur Auszugsweise hinausgeben, das Inventar aber behalten und wohl auf bewahren sollen; damit, wenn ein Theilzedel verlohren gehet, sie in diesen und anderen Fällen Auskunft zu geben im Stande sind.

Übrigens ist für sich klar, das nicht immer auf einerley Weis getheilt werden kann; denn, wenn ein Testament vorhanden ist, so ist der Inhalt desselben die Richtschnur.

Liegt aber kein Testament vor, so muss nach gemeinen Rechten und nach der Vorliegend schriftlichen Landsübung getheilt werden; Nur muss man die Vorgesetzten vor dem sogenannten Landsbrauch warnen, welcher sich auf nichts als Beyspiele gründet; oder

weil es der Vorfahrer auch also gemacht hat; welches doch öffters nicht recht ist; Und daher werden die Vorgesetzten besser thun, wenn sie sich in solchen Fällen bey der Obrigkeit Raths erholen, und auf solche Art sich ausser Verantwortung setzen.

Dass endlich die Vorgesetzten von solchen theilungen einen proportionirten Lohn beziehen, das ist nicht als billich; Wenn nur keine Missbräuche hiebey gestattet, die Kösten besonders mit Essen und Trinken vermieden bleiben und die Theilungen recht gemacht werden.

Es folgt nun das Formular.

Vadutz

Vermögen abtheilung

1803, den 26ten März ist Hans Nord mit Tod abgegangen,
und hat folgende Erben hinterlassen

die Wittib Maria Anna Krugin
Einen Sohn Hr. Joseph 14 Jahr alt u.
Eine Tochter Katharina 12 Jahr alt.

Verhandelt Vadutz den 30ten März 1803

Nachdem der Hans Nord von Gott am 25ten diess in die Ewigkeit abgefordert worden, so habe ich der Landamman mich mit dem Weibel in die Behausung des Verstorbenen begeben, und in beyseyn des Franz Kurz von hier als Beystand der Wittib und Johann Hammer von hier als Vogt der Kinder die Theilung, da kein Testament vorhanden ist, nach hiesigem Land- und gemeinen Rechten vorgenommen, wie folget.

Allforderst wurde der Wittib dasjenige, was sie Laut Heürathsbrief in die Ehe gebracht hat, voraus zurück gegeben, und so fort so wohl das jenige, was der Verstorbene an

Vermögen zugebracht hat, als was wehrend der Ehe errungen worden ist, beschrieben, und unter die Erben vertheilt.

Inventarium

Der Verstorbene hat Laut Heürathsbrief

Nachstehendes in Ehe gebracht.

An Unbeweglichem

Haus und Hof samt Stallung dabeyliegenden Bünt – und Weingarten hier in Oberdorf stosst aufwärts p.	2600.--
Ein Acker in der Quader stosst aufwärts p.	500.--
Ein Neuguttheil stosst aufwärts p.	200.--
Ein detto stosst aufwärts p.	150.--
Ein Wies in der .alina aufw.	300.--
Ein Streumad auf dem Schanerried	150.--
	3900.--

An Beweglichem

Laut Heürathsbrief und der beiliegenden Specification hat der Erblasser theils am baaren Geld theils an Haab und Waar, Schiff und Geschier in die Ehe gebracht 400.--

Hier kömmt zu bemerken, dass einige in der Meinung stehen, dass die Fahrnisse unter das Errungene gehören, sie mögen zu gebracht oder wehrend der Ehe errungen worden seyn; diese Meinung scheint aber offenbar irrig, und kan sich weder auf den Landsbrauch noch auf die Gemeinen Rechte gründen, oder auf Billigkeit beruhen.

An Kleidungsstücken

1 Feyertäglicher Rock samt Kamisol	12.--
1 Werktägliches Rock samt Leibel	5.--

2 Paar Beinkleider	4.--
4 Paar Strümpf	2.--
1 Hut	.48
6 Hemter	6.--
1 Paar neue Schuh	2.24
1 Seitengewöhr	1.30

33.42x

Sumarium des Zugebrachten

an Unbeweglichem 3900.--

an Beweglichem 400.—

Auf vorstehendem Vermögen hat der Erblasser folgende Passiven in die Ehe gebracht

Ein Kapital in hiesiges Rentamt, wofür Haus und Hof etc. zum Unterpfund
verschrieben sind per 800--

Über dem Abzug bleiben zu vertheilen 3420.--

Betrifft also jeden der zwey Kinder für seinen Antheil 710.--

Die Väterliche Kleider gehören nach hiesiger Uebung dem Sohn zum Voraus und
kommen also nicht in Anschlag.

An Errungenem

und zwar

Unbeweglichem

1 Acker in Pradafant stosst aufwärts p. 200.--

1 Stück Heüwachs auf dem Tröxle aufwärts 120.--

1 Stück Neugruttheil stosst aufwärts 75.--

Summa 395.—

Errungenes

an

Beweglichem

An baaren Geld

Ist vorhanden L. Sortenzedel	442.35
An Tischgeräth	
6 Paar Messer und Gabeln samt Löffel a 20x	2.--
An Weisszeug	
4 Tischtücher a 40x	2.40
40 Ellen Leinwand a 30x	20.--
An Bethern	
Das Ehebeth samt doppelten Überzug so hier nicht in Ansatz kommt p. 15 fl	
4 andere Bethern mit doppelten Überzügen a 15 fl	60.--
6 Leintücher a 1 fl	6.--
An Kuchelgeschirr	
1 Kupferner Kessel	11.--
1 Mösserne Pfanne	3.--
1 Pfanne von Kupfer	2.24
1 eiserne Pfanne	1.30
1 kleine Pfanne	-.40
Im Keller	
4 Fässer jedes mit 30 V. das Viertel a 12x	24.--
An Kübelgeschirr	
3 Gölten a 24x	1.12
1 Waschstande a	-.48
1 kleine Wascstamde a	-.36
1 Krautstande	1.30
Latus	579.55
An Schreinwerk	
1 Kleiderkasten	8.--
1 Kleiderkasten	5.--
1 Trog	4.30
1 Trog	2.24
5 Bethstatten a 2.30x	12.30
Das Vieh	
1 Wallach der Rohly 8 jährig samt Geschirr	110.--
1 Stutte 9 jährig samt Geschirr	96.--
1 Ochs der rothe 4 jährig	42.--
1 detto braun 3 jährig	36.--

1 Kuh die gelbe 6 jährig	40.--
1 detto thier färbig 5 jährig	40.--
1 detto die schwarze 4 jährig	32.--
1 Kùhkalb	11.--

An Fahrgeschirr	
1 Wagen	40.--
1 Pflug	20.--
1 Tragbehr	-40
1 Misttrog	1.--

An Requisiten in Schür und Stall	
2 Sensen	2.30
1 Wanne	-30
1 Sieb	-45
2 Rechen	-48
1 Triense	-40
1 Axt	1.—
4 eiserne Kùhbänder	4.—

Summa	1992.42
-------	---------

Hier unterstehet aber, was der Erblasser an Beweglichem in die Ehe gebracht hat, und kommt hier abzuziehen mit	400.--
bleiben also	692.--

Aktivforderungen

Bey dem Wirth Michel Kopf dahier für 2 Fuder Weinmost, so im letzten Herbst dahin abgegeben worden a fl 1.30 x	240.--
Bey Hans Kranz dahier für verrichtetes Fuhrwerk L. Buch	9.--
Beym nemlichen für 3 Viertel Türkenkorn L. Buch	6.--
Summa	255.--

Summarium – alles Errungenen

An Unbeweglichem	395.--
An Beweglichem	692.--
An Aktivforderungen	255.--

Zusammen	1342.42
----------	---------

Passiven

Auf vorstehendem Errungenem haften weiter keine Schulden als nachstehende Kurentposten

Die Leichkosten L. Specification	10.30
Die Steür L. Steürzedel	7.19
Dem Knecht gebührt annoch Liedlohn	9.45
Der Magd gebührt annoch Lohn L. Beylag	8.25
Dem Schuchter L. Conto	12.36
Hiezu kommen noch theilungs kösten dem Landamman für 3 Tag	3.--
Dem Landweibel dto. für 3 Tag	2.15
Für Pappier p.	-.30
Summa	54.20

Wenn diese von der ganzen Summa
des Errungenen per 1342.42 +
abgezogen werden 54.20+

So bleiben zu vertheilen – 1288.22+
trifft in drey Theil oder jedem der drey Erben fl 429.2+2 2/3 hl.

Theilzedel

für die Wittib Anna Maria Nordin gebohren Krugin Dieser gebührt für ihren Antheil oder 1/3 tel vom Errungenen nebst dem Ehebeth	429.27
Summa	per se

Empfangt

Das Ehebett in Natura im Werth 15 f	
den Acker im Pradafant, so aufwert an p. stosset p.	200.--
den Neugguttheil, so anfordert an p. stosset p.	75.--
die gelbe Kuh 6 jährig	40.--
den Kleiderkasten	8.--

ein Trog	2.24
die kupferne Pfanne	2.24
die kleine dto. von Eisen	1.30
eine Gölte	-.24
eine Bethstatt	2.34
Hat bei Michel Kopf dahier wegen empfangenem Weinmost zu erheben	97.15 2 2/3
	429.27 2 2/3

Theilzedel

dem Sohn Franz Joseph Nord	
diesem gebührt vom Väterlichen Vermögen	1710.-
vom Errungenen	429.27
Zusammen	2139.27 2 2/3

Empfanget

Nebst dem Väterlichen Kleidern per fl 33.42 x	
Haus und Hof samt Stallung Bünt Kraut und Weingarten per	2600.--
1 Neuguttheil	150.--
1 Streurmad im Schanerried	150.--
4 Tischtücher	2.40
20 Ellen Leinwand	10.--
2 Bether mit doppelten Überzügen	30.--
1 kupferner Kessel	11.--
2 Fässer a Viertel 30 x	12.--
1 Krautstanden	5.--
1 Pferd Kohly samt Geschirr	110.--
die Stutte	96.--
den rothen Ochs 4 jährig	42.--
den braunen 4 jährig	36.--
die schwarze Kuh 3 jährig	32.--
den Wagen	40.--
den Pflug	20.--
die Tragbahr	-,40
den Misttrog	1.--
2 Sensen	2.30
1 Sieb	-,45
1 Wanne	-,30
4 Heügabeln	1.30
2 Rechen	-,48
1 Triense	-,40
1 Axt	1.--
4 Kühbänder	4.--
Summa	3361.33
Er solle haben gleich seiner Schwester	2139.27 2 2/3

Hat also zu viel empfangen und daher	
seiner Schwester zu vergüten	287.45 5/3
dann zu übernehmen die Schuld ins Rentamt und die übrigen Passiven mit	54.20
Thut nebenstehende	3361.33

Theilzedel

für die Tocher Katharina Nordin dieser	
gebührt gleich dem Bruder von dem Väterlichen Vermögen	1710
Vom Errungenen	429.27 2 2/3
zusammen	2139.27 2 2/3

Empfanget

1 Acker im Quader	500.--
1 Neugutheil	200.--
1 Wies in Galina	300.--
1 Stück Heüwachs im Tröxle	120.--
an Tischgeräth	2.--
20 Ellen Leinwand	10.--
2 Bethen mit doppelten Überzügen	30.--
6 Leintücher	6.--
2 Mösserne Pfannen	3.--
2 Eiserne Pfannen	-40
2 Fässer	12.--
1 Waschstande	-48
1 kleine Waschstande	-36
2 Gölten	-48
1 Kleiderkasten	5.--
1 Trog	4.30
2 Bettstatten	5.--
1 Kuh die thierfärbig 5 jährig	40.--
1 Kalb	11.--
An vorhandenem baaren Geld	442.35 5 1/3
Aktivforderungen	157.41
Total	1851.41 5 1/3
Und hat bey ihrem Bruder zu fordern	287.45 2 2/3
Thut obige	2139.27 2 2/3